

## Protokollauszug Ministerpräsidentenkonferenz vom 3.12.2015

### TOP 1 Vorbereitung der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

#### TOP 1.4 Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

Bund und Länder vereinbaren, die Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen mit folgenden Eckpunkten auf der Grundlage der beiliegenden Tabelle umzusetzen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist (Grundlage ist die Steuerschätzung Mai 2015 für das Jahr 2019). Die unter den einzelnen Ziffern genannten Positionen enthalten weitreichende Zugeständnisse sowie Kompromisslinien und sind vom Willen getragen, eine Einigung herbeizuführen. Sie korrespondieren miteinander und können einzeln nur dann Geltung entfalten, wenn das im Gesamtzusammenhang erkennbare Ergebnis erzielt wird. Ein Zugeständnis für einzelne Positionen kann hieraus nicht abgeleitet werden.

1.

- **Der Länderfinanzausgleich wird in seiner jetzigen Form abgeschafft. Damit entfällt auch der Umsatzsteuervorwegausgleich. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt, jedoch modifiziert durch Zu- und Abschläge entsprechend der Finanzkraft. Im Ergebnis erfolgt ein Ausgleich der Finanzkraft zukünftig im Wesentlichen bereits im Rahmen der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer.**
- **Die Länder erhalten zusätzliche Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 4,02 Mrd. €**
- Der Angleichungsgrad und der Tarif der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen werden auf 99,75% des Durchschnitts zu 80% erhöht.
- Der Tarif zur Berechnung der Zu- und Abschlagsbeträge bei der Umsatzsteuerverteilung wird linear gestaltet und auf 63% festgesetzt.
- Die **kommunale Finanzkraft** wird zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes **zu 75%** einbezogen.
- Die Einwohnerwertungen für die Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen bleiben unverändert, ebenfalls die von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.
- Es werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in verfassungsrechtlich abgesicherter Form in Höhe von ca. 1,54 Mrd. € gewährt. Dabei wird die unterdurchschnittliche Gemeindefinanzkraft zu 53,5% bezogen auf die Lücke bis 80% des Durchschnitts der Gemeindesteuerkraft ausgeglichen.
- Die SoBEZ für die neuen Länder enden 2019. Die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszutarieren (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafentlasten) werden fortgeführt. Bran-

denburg erhält zusätzliche SoBEZ für Kosten der politischen Führung in Höhe von 11 Mio. Euro.

- Die Forschungsförderung des Bundes nach Art. 91b GG erfolgt nicht nach den Kriterien einer gleichmäßigen Verteilung. Um für leistungsschwache Länder einen Ausgleich zu gewährleisten, wird eine **Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung** eingeführt. Dabei werden 35% der Differenz zu 95% des Länderdurchschnitts der Nettozuflüsse aufgefüllt. Die Forschungs-BEZ werden zusätzlich zu den bisherigen Forschungsausgaben des Bundes geleistet und gehen nicht zu Lasten der Forschungsförderung für die Länder.
- Die **Förderabgabe** wird im Wesentlichen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein erhoben. Sie ist mit erheblichen Belastungen der Länder verbunden. Deshalb wird sie zukünftig bei der Berechnung der Finanzkraft zu 33% angesetzt.
- Es werden zur besonderen Entlastung dem Saarland und der Freien Hansestadt Bremen Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. € gewährt.
- Bestehende Umsatzsteuer-Festbeträge werden in Umsatzsteuerpunkte umgewandelt.
- Das Bundesprogramm GVFG wird dauerhaft fortgeführt.

Mit der Umsetzung aller beschriebenen Elemente im Rahmen einer Gesamteini-gung werden die Länder in beträchtlichem Umfang finanziell entlastet. Dabei wird auch den Belangen der finanzschwachen Länder Rechnung getragen. Durch die Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen steht kein Land finanziell schlechter da als ohne die Neuordnung.

Der Finanzausgleich wird einfacher, transparenter und gerechter gestaltet. Die ostdeutschen Flächenländer erhalten weiterhin Zuweisungen in Höhe von mehr als 2 Mrd. €. Die Länder Saarland und Bremen werden durch ergänzende finanzielle Hilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. € unterstützt. Es wird deutlich, dass Nordrhein-Westfalen Zahlerland ist. Die bisherigen Zahlerländer werden im Ausgleichssystem in einer Größenordnung von 2 Mrd. € entlastet. Die westdeutschen Flächenländer erhalten erhebliche Leistungen durch zusätzliche Umsatzsteueranteile, durch eine Begrenzung der Förderabgabe bei der Berechnung der Finanzkraft und durch gesonderte Zuweisungen des Bundes.

2. Der Stabilitätsrat überwacht künftig auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Mit der Ausweitung der Zuständigkeiten des Stabilitätsrates wird der Stabilitätsrat mit den zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Kompetenzen ausgestattet.
3. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist auch über einen Transferweg für die weitere Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Europa ab 2018 zu entscheiden. Dieser soll eine zielgenaue Entlastung der Kommunen gewährleisten und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Fortentwicklung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung im Sozialbereich schaffen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob und wie die Länder bei der Eingliederungshilfe, den Hilfen zur Erziehung und anderer Sozialleistungen, die in der Finanzierungsverantwortung der Länder liegen, beschränkte Gesetzgebungskom-

petenzen erhalten können und die Finanzierungsverantwortung für die Eingliederungshilfe vollständig dezentral bei Ländern und Kommunen verbleiben kann.

4. Die Prolongation der bestehenden Kredite der Konsolidierungsländer wird ab 2016 gemeinsam mit dem Bund erfolgen. Die Konsolidierungsländer haften im Innenverhältnis gegenüber dem Bund weiterhin für ihre Verbindlichkeiten, profitieren aber vom erzielbaren Zinsvorteil. Ab 2020 können alle Länder diese Möglichkeit optional in Anspruch nehmen.
5. Die Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen gilt unbefristet. Allerdings werden die Auswirkungen des neuen Ausgleichssystems erstmals 2030 überprüft. Eine Möglichkeit zur Kündigung durch eine Länderminderheit von mindestens drei Ländern ist frühestens ab dem Jahr 2030 einzuräumen. Die bis zur Kündigung geltende Regelung gilt weiter, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.
6. Bund und Länder werden unverzüglich die oben genannten Elemente mit dem Ziel konkretisieren, das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen Anfang 2016 einzuleiten.
7. Die Ministerpräsidentenkonferenz betont die Notwendigkeit, bei der erforderlichen Anpassung des Grundgesetzes den bislang in Artikel 107 GG verankerten angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder auch künftig sicherzustellen. Dies ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu konkretisieren.

**BLF-Modell vom 03.12.2015 - 2019 (Steuerschätzung V 2015)**

		NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	ZUS	
<b>Horizontale Ausgleichstufe</b>																			
Umsatzsteuer-Zuordnung	in Mio. €	24.148	17.378	14.672	10.722	8.338	5.552	5.495	3.065	3.877	2.954	3.367	2.192	1.356	4.734	2.406	903	111.160	
Umsatzsteuer-Umverteilung	in Mio. €	-254	-7.666	-4.391	1.176	-3.073	3.052	193	1.785	349	1.677	1.330	1.271	362	3.809	-322	702	±15.706	
Umsatzsteuereinnahmen neu	in Mio. €	23.894	9.712	10.281	11.898	5.265	8.604	5.688	4.850	4.226	4.632	4.698	3.463	1.718	8.542	2.084	1.606	111.160	
Umsatzsteuer Status quo	in Mio. €	20.818	14.368	12.132	10.980	6.894	8.085	4.922	4.579	3.743	4.377	4.316	3.182	1.561	4.304	1.989	890	107.140	
Länderfinanzausgleich neu	in Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	±0	
Länderfinanzausgleich status quo	in Mio. €	1.046	-5.919	-2.714	519	-2.169	1.186	338	682	248	638	572	538	171	4.195	-63	733	±10.866	
USt / LFA neu	in Mio. €	23.894	9.712	10.281	11.898	5.265	8.604	5.688	4.850	4.226	4.632	4.698	3.463	1.718	8.542	2.084	1.606	111.160	
USt / LFA Status quo	in Mio. €	21.864	8.449	9.418	11.499	4.725	9.271	5.260	5.261	3.991	5.015	4.888	3.720	1.732	8.499	1.926	1.623	107.140	
Differenz	in Mio. €	2.030	1.263	863	399	540	-667	428	-411	235	-383	-190	-257	-14	43	158	-17	4.020	
<b>Vertikale Ausgleichstufe</b>																			
Allgemeine BEZ neu	in Mio. €	0	0	0	483	0	1.398	55	819	139	769	603	583	161	1.748	0	322	7.082	
Gemeindefinanzkraft-BEZ	in Mio. €	0	0	0	0	0	549	0	300	0	298	135	244	11	0	0	0	1.538	
Forschungs-BEZ	in Mio. €	0	0	0	62	0	0	72	12	7	18	3	5	3	0	0	0	181	
BEZ status quo	in Mio. €	545	0	0	276	0	494	184	281	135	265	254	217	83	1330	0	236	4300	
Differenz	in Mio. €	-545	0	0	269	0	1.454	-57	849	11	820	488	614	93	418	0	86	4.501	
Zwischensumme	in Mio. €	1.485	1.263	863	668	540	787	371	439	246	437	297	358	79	462	158	69	8.521	
Zwischensumme	in € je EW	84	100	81	85	89	195	93	196	87	202	121	224	79	134	90	105	105	
<b>Weitere Reformelemente</b>																			
Entflechtungsmittel		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
GVFG-Bundesprogramm	in Mio. €	49	63	81	4	37	20	6	10	10	5	1	0	5	22	14	6	333	
(zusätzliche) Bez Kosten politischer Führung	in Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
(zusätzliche) Hafencosten	in Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Gesamtergebnis (Bundessicht)</b>	<b>in Mio. €</b>	<b>1.534</b>	<b>1.326</b>	<b>944</b>	<b>672</b>	<b>577</b>	<b>807</b>	<b>377</b>	<b>449</b>	<b>256</b>	<b>442</b>	<b>298</b>	<b>358</b>	<b>84</b>	<b>484</b>	<b>172</b>	<b>75</b>	<b>8.854</b>	
<b>in Euro je Einwohner</b>	<b>in € je EW</b>	<b>87</b>	<b>105</b>	<b>88</b>	<b>86</b>	<b>95</b>	<b>200</b>	<b>94</b>	<b>200</b>	<b>91</b>	<b>205</b>	<b>122</b>	<b>224</b>	<b>84</b>	<b>141</b>	<b>98</b>	<b>114</b>	<b>109</b>	
Ergänzende Hilfen SL / HB	in Mio. €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	400	0	0	400	800	
Insgesamt (Bundessicht)	in Mio. €	1.534	1.326	944	672	577	807	377	449	256	442	298	358	84	484	172	75	9.654	
in Euro je Einwohner	in € je EW	87	105	88	86	95	200	94	200	91	205	122	224	84	141	98	114	-119	

Berechnungsbasis: Steuerschätzung Mai 2015 für 2019

Parameter

- Bund gibt 4,02 Mrd. € USt ab
- Umsatzsteuervorwegausgleich entfällt
- Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft zu 75 %
- linearer Ausgleichstarif 63 %
- Ausgleichsquote bei den allgemeinen BEZ 80 % der Fehlbeträge an 99,75 % der AMZ
- SoBEZ-Gemeindefinanzkraft, Ausgleich der Fehlbeträge an 80 % zu 53,5 %
- SoBEZ-Forschungsförderung, Ausgleich der Fehlbeträge an 95 % zu 35 %
- Entflechtungsmittel werden in USt umgewandelt
- Das GVFG-Bundesprogramm wird mit einem Volumen von 330 Mio. € fortgesetzt
- Belastungsausgleich Saarland / Bremen mit je 400 Mio. € p.a.
- Einbeziehung der Förderabgabe zu 33%